

Feuerwehr - Entschädigungssatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

vom 27.03.2020



Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. August 2019 (SächsGVBl. S. 650,714 und der Sächsischen BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 05. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion:

a) Wehrleiter	175,00 €
b) stellvertretender Wehrleiter	100,00 €
c) Gerätewart/Atemschutzgerätewart	100,00 €
d) Jugendfeuerwehrwart	100,00 €

Nimmt der stellvertretende Wehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem 3. Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Dabei ist die Entschädigung gemäß Buchstabe b) anzurechnen.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Wehrleiter.

Sätze 3 - 5 sind im Bedarfsfall auch für die Stellvertretung der Gerätewarte und des Jugendfeuerwehrwartes anzuwenden.

§ 2 Zuwendung bei Dienstjubiläen

Für langjährige aktive / treue Dienste in den Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf können die Mitglieder in Absprache mit der Wehrleitung, neben der Jubiläumsszuwendung des Freistaates Sachsen und der Verleihung des Ehrenkreuzes durch den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. eine Ehrung durch Präsent oder durch finanzielle Zuwendung wie folgt erhalten:

a) für 10 Jahre aktiven Dienst	- Präsent bis 100,00 €
b) für 25 Jahre aktiven Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 250,00 €
b) für 25 Jahre treuen Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 125,00 €
c) für 40 Jahre aktiven Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 400,00 €
d) für 40 Jahre treuen Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 200,00 €
e) für 50 Jahre aktiven Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 500,00 €
f) für 50 Jahre treuen Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 300,00 €

- g) für 60 Jahre treuen Dienst
- h) für 70 Jahre treuen Dienst

- finanzielle Zuwendung in Höhe von 400,00 €
- Präsent od. finanzielle Zuwendung bis 200,00 €

§ 3 Sonderzuwendung

Leistet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf Feuerwehrdienst für längere Zeit über das übliche Maß hinaus und ist es kein Funktionsträger nach § 1 dieser Satzung oder hat sich ein Mitglied in besonderer Art und Weise zum Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht, so kann er als Ausdruck der besonderen Anerkennung ein Präsent oder eine finanzielle Zuwendung erhalten.

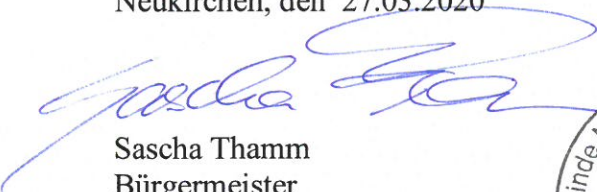
§ 4 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden monatlich gezahlt.
2. Die Zuwendungen nach § 2 werden nach dem Tag des Jubiläums im Rahmen des Jahresabschlussdienstes im Dezember ausgezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen und in der Freiwilligen Feuerwehr Adorf vom 29.03.2001 sowie die dazugehörige Änderungssatzung vom 20.12.2002 zum 31.12.2019 außer Kraft.

Neukirchen, den 27.03.2020


Sascha Thamm
Bürgermeister

